

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Adresse : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Kontaktperson : Patrick Imhof

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : imhof@spitex.ch

Datum : 22.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	_____ 3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die KVG Änderung zur Vergütung des Pflegematerials.</p> <p>Als nationaler Dachverband der Schweizer Nonprofit-Spitex vertreten wir die Interessen der Spitex-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Diese beschäftigen rund 39'000 Mitarbeitende. Fast 300'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und rund 110'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.</p> <p>In der täglichen Arbeit spielt das Pflegematerial eine wichtige Rolle und die vergangenen Jahre waren geprägt vom Streit über die Finanzierung des Materials. Dies hat viel zusätzlichen administrativen Zusatzaufwand ausgelöst für grosses Unverständnis bei den Betroffenen gesorgt.</p>
Spitex Schweiz	<p>Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung voll und ganz. Sie beseitigt den heute vielerorts unhaltbaren Zustand und schafft die Grundlage für eine administrativ einfache und in der Praxis funktionierende Regelung.</p> <p>Gerade weil die Gesetzesänderung selbst kaum Hinweise auf die vorgesehenen Änderungen gibt, sondern eine reine Delegationsnorm darstellt, stützen wir uns auf den erläuternden Bericht und ersuchen um die Umsetzung in den Verordnungen gemäss den dort festgehaltenen Grundsätzen. Dabei ist sinnvoll, dass die gleiche Regelung auch für die AÜP eingeführt werden soll.</p>
Spitex Schweiz	<p>Folgende Argumente sprechen ganz klar für die Umsetzung der vorgeschlagenen Revision:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Praxis untaugliche, nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts 2017 verlangte unterschiedliche Abrechnung bei Selbstanwendung und Fremdanwendung wird aufgehoben und durch ein einheitliches System ersetzt, welches in der Vergangenheit schon mal funktionierte. • Es wird ein klares und logisches Zuständigkeitsregime eingeführt: Wie bei allen anderen Leistungen sollen auch bei MiGeL-Kosten die Krankenversicherer für Kontrolle und Abrechnung zuständig sein. Diese verfügen bereits über die nötigen Kompetenzen. Eine Umsetzung ist jederzeit schnell möglich, Systeme und Wege sind bekannt. • Der administrative Aufwand wird mit dem vorgeschlagenen System minimal gehalten. So braucht nicht mehr unterschieden zu werden, wer das Material angewendet hat. Es braucht keine kantonal unterschiedlichen Finanzierungslösungen oder sogar neue Kontrollinstanzen bei den Restfinanzierern. • Das Risiko sinkt bedeutend, dass gewisse Patienten mangels Finanzierung keinen Zugang zum benötigten Pflegematerial haben. Die sich heute in vielen Kantonen manifestierenden Versorgungslücken werden geschlossen.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • Falsche Anreizsysteme werden eliminiert, indem das Material durch alle Leistungserbringer gleichermaßen abgerechnet werden kann. • Der erläuternde Bericht sieht auch die Möglichkeit zur Vereinbarung von Pauschalen vor, wo dies die Tarifpartner als sinnvoll erachten. • Durch die neuen Bestimmungen und die geplante Neustrukturierung der Liste wird Rechtssicherheit geschaffen, so dass weitere Gerichtsprozesse vermieden werden können.
Spitex Schweiz	Für die eigentliche Regelung, welche in den Verordnungen verankert wird, können wir das vorgeschlagene System mit 3 Kategorien gutheissen. Zwar wird es bei bestimmten Materialien nach wie vor Abgrenzungsschwierigkeiten geben, dennoch verringert sich die Rechtsunsicherheit mit einer klaren Einteilung und einer Gliederung der MiGeL in zwei Teile deutlich.
Spitex Schweiz	<p>In einem Punkt sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen zur Vernehmlassung:</p> <p>Das neue System wird nicht zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der OKP von rund 65 Millionen Franken pro Jahr führen. Wie der letztjährige Bericht zur «Kostenneutralität» in der neuen Pflegefinanzierung festhält, wurden die MiGeL-Kosten bei der Festlegung der OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen gar nicht berücksichtigt. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Vernehmlassung um eine sehr berechtigte Korrektur der nach dem Gerichtsurteil bisher zulasten der Kantone/Gemeinden eingetretenen Verschiebung. Diese Kostentragung durch die OKP ist also sehr wohl korrekt und gerechtfertigt.</p>
Spitex Schweiz	Detailfragen werden sich sicherlich bei der Ausarbeitung der Verordnungstexte noch ergeben, für welche wir gerne wieder konsultiert werden. So dürfte unter Anderem zu diskutieren sein, wie die Abgrenzungen zwischen den neuen Kategorien sinnvoll ausgestaltet werden können und inwiefern mit der neuen Regelung der Weitergabepflicht von Rabatten (VITH) noch – wie vorgeschlagen – tiefere Preise für die Leistungserbringer festgelegt werden müssen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.